

## Statuten der Lesegesellschaft Dorf Rehetobel

### Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Unter dem historischen Namen „Lesegesellschaft Dorf Rehetobel“ besteht mit Sitz in Rehetobel der im Jahre 1837 gegründete Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB fort. Die Lesegesellschaft Dorf Rehetobel bezweckt, das kulturelle Leben in der Gemeinde zu fördern, Kontakte zu pflegen und Angelegenheiten der Gemeinde, des Kantons und des Bundes zu besprechen.

### Mitgliedschaft

#### Art. 2

Mitglieder können alle Einwohner werden. Die Beitrittserklärung hat mündlich oder schriftlich zuhänden des Vorstandes zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend.

#### Art. 3

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages von maximal Fr. 80.00. Für im selben Haushalt lebende Paare wird, ungeachtet der Mitgliedschaft jedes Einzelnen, ein ermässiger Beitrag erhoben. Die Vereinsversammlung passt den Mitgliederbeitrag auf Antrag des Vorstandes an veränderte Verhältnisse an.

#### Art. 4

Der Austritt ist dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten verletzt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Weder Austritt noch Ausschluss befreien von der Pflicht zu Leistung fälliger Ansprüche.

### Mittel, Haftung

#### Art. 5

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den jährlich geschuldeten Mitgliederbeiträgen sowie Erlösen aus Veranstaltungen, Gönnerbeiträgen, privaten und öffentlichen Beiträgen und freiwilligen Zuwendungen.

#### Art. 6

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## Organisation

### Art. 7

Die Organe der Lesegesellschaft Dorf Rehetobel sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die zwei Rechnungsrevisoren

## Vereinsversammlung

### Art. 8

Die Vereinsversammlung als oberstes Organ des Vereins hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- b) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten oder der Präsidentin und der Rechnungsrevisoren
- e) Änderung der Statuten
- f) Behandlung und Beschlussfassung aller übrigen Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- g) Auflösung des Vereins

### Art. 10

Die ordentliche Vereinsversammlung „Hauptversammlung“ wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen, in der Regel im ersten Quartal des Vereinsjahres, welches vom 1. Januar – 31. Dezember dauert. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage im Voraus und unter Bekanntgabe der Traktanden, namentlich Apell, Wahl Stimmzähler, Protokoll der letzten Hauptversammlung, Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin, Rechnungsablage (Vereinsrechnung und Rechnung Konzertreihe), Festsetzung des Mitgliederbeitrages, Wahlen, Statutenrevisionen, Umfrage, Wünsche und Anträge.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

### Art. 11

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

### Art. 12

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt zunächst das absolute Mehr, bei einem nötigen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

## Vorstand

### Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, selbst.

#### Art. 14

Die Vorstandsmitglieder werden jährlich gewählt und sind wieder wählbar.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist grundsätzlich nur auf eine Vereinsversammlung hin möglich.

#### Art. 15

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zwei Vorstandsmitglieder kollektiv.

#### Art. 16

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans fallen. Er vertritt den Verein nach aussen.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

### Rechnungsrevisoren

#### Art. 17

Die Vereinsversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren. Diese werden jährlich gewählt und sind wieder wählbar.

Sie prüfen die Jahresrechnung sowie die Rechnung der Konzertreihe und erstatten zuhanden der Vereinsversammlung Bericht.

### Konzertreihe

#### Art. 18

Die Lesegesellschaft Dorf Rehetobel ist für die Organisation der ursprünglich von Barbara und Peter Bischoff und Arthur Sturzenegger gegründeten Konzertreihe „Konzerte in Rehetobel“ zuständig und tritt als Veranstalterin auf. Zur Weiterführung dieser Konzertreihe veranstaltet die Lesegesellschaft Dorf Rehetobel jährlich ca. drei Konzerte. Der Vorstand organisiert diese Konzerte, führt sie durch und ist für deren Finanzierung zuständig. Die für diese Konzertreihe separat geführte Buchhaltung wird den Mitgliedern der Lesegesellschaft Dorf Rehetobel jährlich separat zur Abnahme vorgelegt. Näheres regelt das Reglement „Konzerte in Rehetobel“.

### Auflösung

#### Art. 19

Bei allfälliger Auflösung der „Lesegesellschaft Dorf Rehetobel“, wozu zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ihre Einwilligung geben müssen, wird der Kassabestand 10 Jahre beim Gemeinderat hinterlegt und einer eventuellen Neugründung zur Verfügung gestellt.

Nach Ablauf dieser Frist soll der Betrag einer ortsansässigen wohltätigen Institution zugewendet werden.

### Schlussbestimmungen

Art. 20

Ergänzend finden die Bestimmungen des ZGB Anwendung.

Art. 21

Diese Statuten ersetzen alle Vorangegangenen und treten mit ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung vom 16. Februar 2017 in Kraft.

Namens der Vereinsversammlung

Rehetobel, den 16. Februar 2017

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Sarah Kohler

Rahel Eisenhut